

Visapflicht

senschaften, unter Berücksichtigung unterschiedlicher Aspekte und mit spezifischer Zielstellung, angewendet. In der Kriminalistik ist die allseitige Aufklärung der kriminalistisch relevanten Opferbeziehungen und der Persönlichkeit des Opfers besonders bei Beziehungsstraftaten eine wesentliche Untersuchungsrichtung zur Ermittlung des Täters, zur umfassenden Klärung des Sachverhalts und des Motivs des Täters sowie zur Verhütung weiterer Straftaten. -> *victimelle Beziehungen*

Visapflicht: in der nationalen Gesetzgebung (Paßgesetz) enthaltene Vorschrift, daß zum Betreten, Verlassen und Durchreisen des Staatsgebiets seitens eigener oder ausländischer Staatsbürger eine Erlaubnis (-> *Visum*) notwendig ist. In bi- oder multilateralen Vereinbarungen kann eine Befreiung von der V. erfolgen.

Visum: Sichtvermerk im-> *Paß* oder in einem anderen Reisedokument, der einer Person die Ein-, Aus- und Durchreise in ein, aus einem und durch ein -> *Staatsgebiet* gestattet. Visa werden vom jeweiligen Staat auf der Grundlage seiner Territorialhoheit als Ein-, Aus- und Durchreisevisa für ausländische und als Ausreisevisa für eigene Staatsbürger erteilt (Paßgesetz).

Das V. erfüllt eine Kontroll- und Sicherheitsfunktion. Mit seiner Hilfe übt der Staat seine -> *Souveränität* aus und schützt sie. Er gestaltet und überwacht die Bewegungen von Personen in und aus seinem sowie durch sein Staatsgebiet. Es besteht kein Anspruch auf Erteilung eines V. Eigenen Staatsbürgern darf in der Regel ein Einreisevisum nicht verweigert werden. Die Erteilung von V. erfolgt durch innerstaatlich festgelegte Staatsorgane. In der DDR sind dazu berechtigt: das MdI und die Dienst-

stellen der DVP — Paß- und Meldewesen —, das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten, die Auslandsvertretungen der DDR sowie andere beauftragte Organe der DDR. Die Art des V. (Einreise-, Ausreise- oder Transitvisum), der Reisegrund (Dienst-, Privat-, Touristenreise) und die Person (Staatsbürger oder Ausländer) bestimmen die Zuständigkeit des jeweiligen Organs. Ein V. unterliegt festen Formvorschriften. Es muß eine Nummer, die Gültigkeitsdauer und das Ausstellungsdatum enthalten. Es muß ferner befristet, unterschrieben und gesiegelt sein und kann Wege und Reiseziel enthalten. Die Erhebung von Visagebühren ist international üblich.

vitale Reaktionen: Reaktionen des lebenden Organismus auf von außen kommende mechanische, thermische, chemische u. a. Reize. Im engeren (gerichtsmedizinischen) Sinne Lebensäußerungen des Organismus oder von Teilen desselben (Muskulatur, Haut usw.) kurz vor Eintritt des klinischen Todes (z. B. sog. Krähfüße oder Rußeinatmung bei -> *Verbrennung*, Einatmung von Blut oder Mageninhalt bei Schädel-Hirn-Verletzungen, Blutungen in die Körperhöhlen oder innerhalb der Schädelkapsel, Verschleppung von Blutgerinnseln in die Lungenschlagadern). Kriminalistisch häufig von entscheidender Bedeutung, aber nicht immer sicher von supravitalen oder postmortalen Vorgängen abgrenzbar.

Völkermord: das Verbrechen des V. ist darauf gerichtet, eine nationale, ethnische, rassische oder religiöse Gruppe als solche ganz oder teilweise zu zerstören. Es ist durch eine der folgenden Handlungen erfüllt: Tötung von Mitgliedern der Gruppe; Verursachung von schweren körperlichen oder seelischen Schäden an